

Abgeändertes Gesetz, betreffend die Wirthschaftsabgabe.

Der Große Rath, nach Anhörung des ihm von dem Kleinen Rath hinterbrachten Berichts und Antrages, in Betracht, daß das Gesetz vom 23. December 1803, in Betreff der Wirthschaftsabgabe, so wie die dießfälligen Bestimmungen des Gesetzes vom 18. December 1812, einerseits dem beabsichtigten Zweck, in Rücksicht des Ertrags, nicht entsprochen; anderseits bey den bisherigen Taxationen sich unausweichliche Mißverhältnisse ergeben, welche durch eine, auf bestimmter Berechnung der ausgewirtheten Getränke beruhende, Abgabe ausgewichen werden sollen, verordnet:

1.) Die Wirthschaftsabgabe wird einzig noch für die Jahre 1821 und 1822 auf den bisherigen Fuß bezogen.

2.) An die Stelle derselben soll, vom ersten Jenner 1823 an gerechnet, von allem in Wirths- und Schenkhäusern ausgeschenkt und im Kleinen verkauften Getränke, als Wein, Most, Bier und gebrannten Wassern jeder Art, eine Staatsabgabe, unter dem bisherigen Titel, auf nachfolgende Weise bezahlt und bezogen werden:

3.) Die Wirthschaftsabgabe ist zu zehn vom Hundert von allem ausgewirtheten oder im Kleinen verkauften Getränk, nach dem wirklichen Ausschentpreis berechnet, festgesetzt, seyen die Getränke eigenes oder angekauftes, inländisches oder ausländisches Gewächs.

4.) Vom 1. Jenner 1823 an, sind die Wirthe und Weinschenken bey ihren bürgerlichen Pflichten verbunden, über alles ausgewirthete oder im Kleinen verkaufte Getränk genaue und specificirte Rechnung zu führen.

Mit Ende Brachmonaths und mit Ende Christmonaths jeden Jahrs, und zwar zum erstenmal mit Ende Brachmonaths 1823, sollen dieselben, nach einer ihnen zu ertheilenden bestimmten Vorschrift, die specificirte Rechnung über die in ihren Wirthschaften ausgewirtheten und im Kleinen verkauften Getränke, laut Art. 3., nebst dem baaren Betrag der Abgabe, in guter gesetzlicher Münz und Währung an den verordneten Einnehmer, zu Händen der Finanz-Commission eingeben und bezahlen.

5.) Die Rechnungen der Wirthe und Weinschenken sollen nach Verfluß jeden Jahrs durch eine aus fünf Mitgliedern bestehende Commission, welche der Kleine Rath, auf den Vorschlag der Finanz-Commission, ernennt, untersucht und ge-

prüft werden. Diese Commission soll diejenigen Wirthschaftsbesitzer, deren Rechnungen und bezahlte Abgabe, nach sorgfältiger Prüfung, als unverhältnißmäßig mit ihrem Getränkverbrauch erachtet worden, für das verflossene Jahr. höher taxiren.

Diejenigen, welche Ursache zu haben glauben, sich über diese Taxation zu beschweren, können unter Vorlegung genügender Beweise, daß sie zu hoch taxirt seyen, an die Finanz-Commission Recurs nehmen, welche dann über die Taxation letztinstanzlich entscheidet.

Denjenigen, welche sich alsdann einer solchen Taxation für die folgenden Jahre nicht unterziehen wollen, wird bewilliget, statt der Wirthschafts-abgabe die Erhebung des Ohmgelds, unter genauer Controle, nach einer dießfalls von dem Kleinen Rathe zu erthellenden bestimmten Vorschrift, zu verlangen.

6.) Wirthhe und Weinschenken, welche sich entweder in Führung und in den Angaben ihrer Rechnungen (§. 4.), oder bey Bezahlung des Ohmgelds (§. 5.), vorsätzlichen Betrug zu Schulden kommen ließen, sollen dem betreffenden Amtsgericht überwiesen, und denselben neben der sich ergebenden Jahrsabgabe noch der vierfache Betrag derselben als Buße auferlegt; im Wiederholungsfall aber, die Tavernen-Wirthhe, neben dieser Geldbuße, noch

mit Einstellung der Wirthschaft für sechs Monathe bis zwey Jahre, und die Weinschenken, neben der Geldbuße, mit Einstellung der Wirthschaft für ein bis vier Jahre, oder gänzlicher Zurückziehung des Patentés bestraft werden.

7.) Vom Zapfen weg über die Gasse irgend eine Art Getränk bey der Maas zu verkaufen, soll außer den Tavernen-Wirthen und Weinschenken niemandem erlaubt seyn, als denjenigen Particularen, welche kein anderes als Getränk von eigenem Gewächse besitzen; diesen ist es, auf Zusehen hin, einstweilen da, wo es bisher üblich war, ohne eine Abgabe davon zu bezahlen bewilligt; jedoch sollen dieselben niemanden im Haus sezen dürfen.

8.) Jeder, der ohne ein Patent zu besitzen, mithin unbefugt, Wein oder andere Getränke auswirthet, soll durch das betreffende Amtsgericht, das erste mal mit 50 Frkn. und in jedem Wiederholungsfall mit 100 Frkn. unerläßlicher Buße bestraft werden.

9.) Particularen, welche, laut §. 7., eigenes Gewächs vom Zapfen weg über die Gasse verkaufen, zugleich aber Leute im Haus sezen und Wirthschaft treiben würden, sind mit der, laut dem 8. Art., auf unbefugte Wirthschaften gesetzten Buße zu bestrafen.

10.) Insofern ein Wirth oder Weinschenk die

Rechnung und die Wirthschaftsabgabe nicht auf die bestimmten Eingabs-Termine, mit Ende Brachmonaths und Ende Christmonaths, an den dafür beauftragten Beamten abgeben und bezahlen würde, so soll derselbe sogleich von der betreffenden Amtsgerichts-Kanzley durch den schnellen Rechtstrieb dazu angehalten werden.

11.) In denjenigen Landgemeinden, wo nach bisheriger Uebung, über die Jahrmärkte, von Particularen Wein oder anderes Getränk ausgewirtheet worden, ist ihnen solches auf Zusehen hin ferner gegen Bezahlung einer Abgabe von 4 Frkn. für jeden Markt gestattet; jedoch sollen dieselben nur den Tag vor dem Marktag, während demselben, und den darauf folgenden Tag, auswirthen dürfen. Im Uebertretungsfall werden dieselben um 8 Frkn., im Wiederholungsfall mit der auf unbefugte Wirthschaften gesetzten Strafe gebüßt.

12.) Dem Kleinen Rathe sind die weitem Anordnungen zu Vollziehung und genauer Handhabung dieses Gesetzes übertragen.

Zürich, Donnerstags den 20. Christmonath 1821.

Im Nahmen des Großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

W y s.

Der Erste Staatschreiber,

L a n d o l t.